

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) eine Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten im Wesentlichen zurückgewiesen und festgestellt, dass diese Regelungen, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens Ende Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung bestimmter (Bestands-)Daten (§ 111 TKG) sowie zur Beauskunftung dieser Daten im Wege des automatisierten oder manuellen Auskunftsverfahrens (§§ 112, 113 TKG).

Zu dem manuellen Auskunftsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die entsprechenden Vorschriften unter zweifacher Maßgabe in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zum einen bedürfe es für den Abruf der Daten qualifizierter Rechtsgrundlagen, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen. Zum anderen dürfe die Vorschrift mangels entsprechend normenklarer Regelung des damit verbundenen Eingriffs in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen angewendet werden.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der in § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG unabhängig von den Voraussetzungen von deren Nutzung zugelassene Zugriff auf Zugangssicherungs-codes in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar ist.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat insbesondere Auswirkungen auf die Bestandsdatenauskunft (Auskunft u. a. über Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugewiesene Rufnummern und andere Anschlusskennungen), die ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist.

Es besteht daher Handlungsbedarf.

**B. Lösung**

Die materiellen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Bestandsdatenauskunft werden einerseits durch Änderung des § 113 TKG umgesetzt. Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden § 113 TKG, die §§ 7, 20b, 20w und 22 des Bundeskriminalamtgesetzes, die §§ 33 und 70 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), die §§ 8c und 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die §§ 7, 15, 23g und 27 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) geändert. Weiterhin werden § 100j der Strafprozessordnung, § 22a BPOIG, § 41a ZFdG, § 2b des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst und § 4b des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst neu eingefügt und § 23f ZFdG wird gestrichen.

Da für den Bereich des Gefahrenabwehrrechts die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, ist § 113 TKG entsprechend offen formuliert. Die Anpassung der Landespolizeigesetze bleibt den Landesgesetzgebern überantwortet.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht gegenüber der bisherigen Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die etwa 16 größten Dienstanbieter entsteht durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle durch § 113 Absatz 5 TKG ein zusätzlicher Investitionsaufwand, der allerdings durch Einsparungen infolge einer zügigeren und Personalaufwand einsparenden Abwicklung der Auskunftersuchen kompensiert werden kann.

Der Aufwand für die Auskunfterteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 9. Januar 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes  
und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRK ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes  
und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 113 wird wie folgt gefasst:

## „§ 113

## Manuelles Auskunftsverfahren

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf nach Maßgabe des Absatzes 2 die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit eine in Absatz 3 genannte Stelle dies in Textform unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich in Textform zu bestätigen.

(3) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

(4) Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über die Auskunftserteilung haben die Ver-

pflichteten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden sowie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

(5) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Wer mehr als 100 000 Kunden hat, hat für die Entgegennahme der Auskunftsverlangen sowie für die Erteilung der zugehörigen Auskünfte eine gesicherte elektronische Schnittstelle nach Maßgabe der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 bereitzuhalten, durch die auch die gegen die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte gesicherte Übertragung gewährleistet ist. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass jedes Auskunftsverlangen durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen geprüft und die weitere Bearbeitung des Verlangens erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben wird.“

## 2. § 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „und 2“ ein Komma und werden die Wörter „§ 113 Absatz 5 Satz 2 und 3“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nummer 3 sowie in Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 113 Abs. 1 und 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

## 3. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 32 werden die folgenden Nummern 33 und 34 eingefügt:

„33. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

34. entgegen § 113 Absatz 4 Satz 2 Stillschweigen nicht wahr oder“.
  - bb) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 35, die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1 oder 2,“ werden gestrichen und am Ende der Vorschrift wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - cc) Die bisherigen Nummern 34 und 35 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „29, 30a und 34“ durch die Angabe „29 und 30a“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung der Strafprozessordnung**

In der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird nach § 100i folgender § 100j eingefügt:

„§ 100j

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. § 95 Absatz 2 gilt entsprechend.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Soweit dies nach Maßgabe von Absatz 2 zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 3 oder 4 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 6 bis 9.

2. § 20b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 3 oder 4 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113

Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 2 oder 3 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Erhebung von Telekommunikationsdaten

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 und 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 33 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. In § 70 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“

die Wörter „, des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Erhebung und Sammlung personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben“.

- b) Die Angabe zu § 23f wird aufgehoben.

- c) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Entschädigung für Leistungen“.

2. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(6) Die Auskunft nach Absatz 5 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(7) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 5 oder 6 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erhebung und Sammlung personenbezogener Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten,

mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 2 oder 3 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln.“

4. § 23f wird aufgehoben.
5. In § 23g Absatz 6 werden die Wörter „und die §§ 23d bis 23f“ durch die Wörter „sowie die §§ 23d und 23e“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2, 3 und 5 bis 7,“ ersetzt.
7. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a  
Entschädigung für Leistungen

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 7 Absatz 5 bis 7, § 15 Absatz 2 bis 4, den §§ 23a, 23g und 27 Absatz 3 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.“

## Artikel 6

### Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Nach § 8c des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, wird folgender § 8d eingefügt:

„§ 8d  
Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommu-

nikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adressen verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(5) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.“

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst

Nach § 2a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b  
Weitere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.“

## Artikel 8

### Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Satz 2 wird das Wort „Fernmeldegeheimnisses“ durch das Wort „Fernmeldegeheimnisses“ ersetzt.

2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b  
Weitere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.“

### **Artikel 9**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die Artikel 1 bis 8 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### **Artikel 10**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Das Gesetz zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft bezweckt die Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05). Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG nur in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar sei, denn für die Erhebung der Daten sei zusätzlich zur Vorschrift des § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG eine qualifizierte Rechtsgrundlage für die jeweils auskunftsuchende Behörde erforderlich. Diese qualifizierte Rechtsgrundlage müsse selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen begründen. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Auskunftspflicht nur dann einen Auskunftsanspruch zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen enthalte, wenn dies normenklar geregelt sei und die Regelung der Tatsache gerecht werde, dass es sich hierbei um einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG handle.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 113 Absatz 1 Satz 2 für mit dem GG unvereinbar erklärt. Ein Auskunftsverlangen hinsichtlich von Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, sei nur zulässig, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der auf den Endgeräten gespeicherten Daten gegeben sind.

§ 113 Absatz 1 Satz 2 TKG gelte jedoch übergangsweise bis zum 30. Juni 2013 mit der Maßgabe fort, dass die Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind.

Ziel des Gesetzes ist, klare Bestimmungen zu treffen, gegenüber welchen Behörden die Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen, insoweit findet eine Konkretisierung der Vorschriften für die berechtigten Behörden in den jeweiligen Fachgesetzen statt. Die Neuregelung beschränkt sich auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts; neue Befugnisse für Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden werden nicht geschaffen. Dabei enthält die Neuregelung konkrete Bestimmungen zu den Voraussetzungen für einen Datenabruf, sofern dem Bund hierfür die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Der Erlass entsprechender Regelungen auf Länderebene bleibt den jeweiligen Ländern überlassen.

Die Neuregelung umfasst nunmehr auch die Zuordnung von dynamischen Internetprotokoll-Adressen, so dass zukünftig für die Auskunft einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gegeben ist. Weiterhin stellt die Regelung klar, dass für die Zuordnung von Internetprotokoll-Adressen die Verkehrsdaten automatisiert ausgewertet werden dürfen.

Hinsichtlich der Auskunftserteilung der Zugangssicherungen sind die Voraussetzungen maßgeblich, die für die konkret erstrebte Nutzung erforderlich sind.

#### II. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in dem Telekommunikationsgesetz (Artikel 1), der Strafprozessordnung (Artikel 2), dem Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 3), dem Bundespolizeigesetz (Artikel 4), dem Zollfahndungsdienstgesetz (Artikel 5), dem Bundesverfassungsschutzgesetz (Artikel 6), dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (Artikel 7) und dem MAD-Gesetz (Artikel 8) vor.

##### 1. Manuelle Auskunftsverfahren nach § 113 TKG-E

§ 113 TKG-E regelt die Erteilung von Auskünften über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten. Auskunftspflichtig sind wie bisher die Anbieter, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten sowie alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Eine Auskunft ist nur gegenüber einer auskunftsberechtigten Behörde zu erteilen. Eine Berechtigung der genannten Stellen ist nur gegeben, soweit eine gesetzliche Bestimmung unter Bezugnahme auf § 113 TKG die Erhebung der Daten erlaubt.

Über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden, hat eine Auskunftserteilung nach den oben genannten Kriterien zu erfolgen. Dies gilt auch für zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adressen. Verkehrsdaten dürfen hierfür automatisiert ausgewertet werden.

##### 2. Herausgabeverlangen zu Bestandsdaten nach § 100j StPO-E

Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat vor der Freischaltung nach Maßgabe des § 111 TKG bestimmte Bestandsdaten (u. a. Name und Anschrift des Anschlussinhabers, zugeteilte Rufnummern und andere Anschlusskennungen) zu erheben und unverzüglich zu speichern. Für diese Bestandsdaten besteht eine Speicherungspflicht, auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind (§ 111 Absatz 1 Satz 1 TKG). Strafverfolgungsbehörden dürfen die Herausgabe dieser Bestandsdaten bislang nach der Ermittlungsgeneralklausel (§ 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 StPO in Verbindung mit § 113 Absatz 1 TKG) verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhebung der Bestandsdaten für die Verfolgung einer verfahrensgegenständlichen Straftat erforderlich ist. Einer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedarf es dabei nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung zur Erhebung von Bestandsdaten auf der Grundlage der allgemeinen fachrechtlichen Eingriffsermächtigung in seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) grundsätzlich nicht beanstandet. Es hat aber auch angemerkt, dass hinsichtlich der Eingriffsschwelle sicherzustellen ist, dass eine Auskunft nur auf Grund eines „hinreichenden Anfangsverdachts oder einer konkreten Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis“ erfolgen darf (Absatz 261). Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 ferner entschieden, dass es für den Abruf

der nach den §§ 95 und 111 TKG gespeicherten Daten grundsätzlich qualifizierter Rechtsgrundlagen bedarf, die selbst eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen normenklar begründen (Absatz 168 ff.).

Dementsprechend soll die Auskunft über Bestandsdaten mit § 100j StPO-E künftig ausdrücklich geregelt werden.

Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet denjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, auf Verlangen Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist. Das gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird und für zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adressen.

### 3. Änderungen im Bundeskriminalamtgesetz

Auch das Bundeskriminalamt kann Auskünfte über Daten, die nach den §§ 95 und 111 TKG erhoben wurden verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (§ 7 Absatz 3 BKAG-E) oder für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person nach Maßgabe des Absatzes 1 und 2 (§ 20b Absatz 3 BKAG-E) oder für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 BKAG (§ 22 Absatz 2 BKAG-E) erforderlich ist. Dasselbe gilt für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden und für zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesene Internetprotokoll-Adressen.

### 4. Sonstige Änderungen

Auch die Änderungen im Bundespolizeigesetz, im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Zollfahndungsdienstgesetz enthalten entsprechende konkrete Ermächtigungen zum Auskunftsverlangen von Daten, die nach den §§ 95 und 111 TKG erhoben wurden sowie Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden und Daten anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Hinsichtlich der Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes verweisen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen auf die Regelung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

## III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG; für die Änderung der Strafprozessordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Für die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes ergibt sie sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 und Nummer 9a GG; für die Änderung des Bundespolizeigesetzes und des Zollfahndungsdienstgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG; für die Änderung des Bundesverfassungs-

schutzgesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b GG und für die Änderung des BND-Gesetzes und des MAD-Gesetzes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

## IV. Erfüllungsaufwand

Die Wirtschaft sowie Bund und Länder werden durch den Erfüllungsaufwand nach § 44 Absatz 4 GGO nicht mit Mehrkosten belastet.

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entstehen durch die Auskunftserteilung und durch die Auswertung der Verkehrsdaten für die Bestimmung der zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse entsprechende Aufwände. Gegenüber der bisherigen Regelung entsteht diesbezüglich jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die etwa 16 größten Dienstanbieter entsteht durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle zwar ein zusätzlicher Investitionsaufwand, der allerdings durch Einsparungen infolge einer zügigeren und Personalaufwand einsparenden Abwicklung der Auskunftersuchen kompensiert werden kann.

Der Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 JVEG entschädigt.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

## V. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten.

## VI. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigen insoweit § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes, der verlangt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen soll.

## VII. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Regelungen begrenzen zwar die grundrechtlich geschützten Interessen der Bürgerinnen und Bürger, jedoch nur auf das zur Sicherung der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr unabdingbare Maß.

## B. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 113 TKG)

##### Zu Absatz 1

§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG-E betrifft die Auskunftserteilung über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten. Die Anbieter, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten sowie alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken sind – in Korrespondenz zu der jeweiligen fachrechtlich begründeten Pflicht – zur Auskunft verpflichtet.

Weiterhin stellt die Vorschrift klar, dass eine Auskunft nur nach Maßgabe des Absatzes 2 und nur gegenüber den zuständigen Stellen erfolgen darf. Die zuständigen Stellen werden in § 113 Absatz 3 TKG-E aufgezählt.

Eine Auskunftserteilung hat nach § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG-E ebenfalls zu erfolgen, wenn es sich um Daten handelt, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder auch hiervon räumlich getrennt eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden (z. B. PIN und PUK). Letzteres betrifft insbesondere Daten, die providerseitig gespeichert werden und über das Endgerät abgerufen werden können. Die Formulierung lehnt sich insoweit an § 110 Absatz 3 StPO an.

Weiterhin ist die Auskunft anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse zu erteilen, so dass nunmehr für eine derartige Auskunftserteilung eine konkrete Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Rechtsgrundlage ist nötig, weil § 113 TKG a. F. aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach dem 30. Juli 2013 nicht mehr zur Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen angewendet werden darf (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05). § 113 TKG a. F. ließ nicht erkennen, dass Telekommunikationsunternehmen in Vorbereitung von Auskünften auch dazu berechtigt und verpflichtet sein können Verkehrsdaten nach § 96 des Telekommunikationsgesetzes auszuwerten. Zudem stellt die Identifizierung von dynamischen Internetprotokoll-Adressen unter Rückgriff auf Verkehrsdaten einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG dar, weshalb die Vorschrift dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG genügen müsse. Durch Satz 2, zweiter Halbsatz erfolgt nunmehr die erforderliche Klarstellung.

##### Zu den Absätzen 2 und 3

§ 113 Absatz 2 TKG-E bestimmt, dass es für den Abruf einer qualifizierten Rechtsgrundlage für die abrufende Stelle bedarf. Damit wird der Gesetzgeber der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) gerecht, wonach es, nach dem Bild der Doppeltür, einer Norm zur Datenübermittlung (erste Tür) und einer Abrufnorm (zweite Tür) bedürfe.

Die konkreten Normen, die zum Abruf berechtigen, finden sich in den jeweils einschlägigen Fachgesetzen des Bundes, sofern diesem die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Der Erlass entsprechender Vorschriften auf Länderebene bleibt den jeweiligen Ländern überlassen.

Die Abfrage hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen, also insbesondere schriftlich oder per Email. Soweit wegen Eilbedürftig eine mündliche, insbesondere telefonische Abfrage erfolgt (Satz 2), muss diese nachträglich in Textform bestätigt werden (Satz 3).

§ 113 Absatz 3 TKG-E regelt, gegenüber welchen Behörden die Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Eine Konkretisierung findet in den jeweiligen Fachgesetzen statt. Die Formulierung soll vorbehaltlich der Regelungen in den Fachgesetzen den Kreis der berechtigten Behörden gegenüber der bislang geltenden Rechtslage beibehalten.

Berechtigt sind die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, also Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, soweit sie strafverfolgend tätig werden und die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Ordnungsbehörden. Ferner die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, also alle Polizei- und Sonderordnungsbehörden, auch soweit sie nur unterstützend tätig werden wie das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion nach § 2 Absatz 1 BKAG. Auch die Behörden der Finanz- und Zollverwaltung sowie die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gehören im Rahmen ihrer präventiven und repressiven Befugnisse zum Kreis der berechtigten Behörden. Schließlich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der MAD und der BND.

##### Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht dem alten § 113 Absatz 1 Satz 4 TKG und wird um eine Klarstellung zur Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergänzt.

##### Zu Absatz 5

Satz 1 entspricht dem alten § 113 Absatz 2 Satz 1 TKG. Satz 2 verpflichtet große Unternehmen, für die Auskunftserteilung eine gesicherte elektronische Schnittstelle bereitzuhalten. Hierdurch soll die Datensicherheit angesichts der hohen Zahl von Anfragen bei Unternehmen mit großem Kundenstamm erhöht werden. Eine Nutzung der Schnittstelle durch die Bedarfsträger ist allerdings nicht verpflichtend, um insbesondere im Eilfall auch auf anderen Wegen eine Auskunft einholen zu können. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass anders als beim automatisierten Auskunftsverfahren nach § 112 TKG keine automatisierte Datenabfrage stattfindet, sondern jede Anfrage auch Providerseitig geprüft wird.

##### Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 115, 149 TKG)

Die §§ 115 und 149 sind infolge der Änderungen des § 113 anzupassen.

### Zu Artikel 2

§ 100j Absatz 1 Satz 1 StPO-E sieht vor, dass derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, auf Verlangen Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) zu erteilen hat, soweit

dies für die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist.

§ 100j Absatz 1 Satz 2 StPO-E beinhaltet eine Einschränkung für solche Auskünfte nach Satz 1, die sich auf Daten beziehen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Für solche Daten darf die Auskunft nämlich nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten vorliegen. Mit dieser Regelung soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 zu den Voraussetzungen des Zugriffs auf solche Zugangssicherungs\_codes entsprochen werden (Absatz 183 ff.).

In seinem Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08) hat das Bundesverfassungsgericht sich auch mit § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG a. F., der eine mittelbare Nutzung der nach § 113a TKG a. F. gespeicherten Daten für Auskünfte der Diensteanbieter gemäß § 113 Absatz 1 TKG vorsieht, auseinandergesetzt und insoweit festgestellt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, dass der Gesetzgeber in § 113b Satz 1 Halbsatz 2 TKG a. F. Auskünfte über die Anschlussinhaber bestimmter, den Behörden bereits bekannter Internetprotokoll-Adressen nicht unter die besonderen Voraussetzungen gestellt hat, die für einen unmittelbaren Abruf der nach § 113a TKG a. F. gespeicherten Daten beachtet werden mussten. Die Regelung sei jedoch hinsichtlich der erforderlichen Eingriffsschwelle nicht ganz eindeutig und bedürfe diesbezüglich einer verfassungskonformen Auslegung. Zugriffe auf die gespeicherten Daten setzten zumindest „einen hinreichenden Anfangsverdacht gemäß den §§ 161, 163 StPO oder eine konkrete Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklausel“ voraus (Absatz 289).

Dementsprechend wird mit § 100j Absatz 2 StPO-E geregelt, dass die Auskunft nach § 100j Absatz 1 StPO-E auch zu bekannten Internetprotokoll-Adressen, die zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesen waren oder noch sind, zu erteilen ist (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG). Durch die Bezugnahme auf Absatz 1 wird zugleich auch die dort geregelte Eingriffsschwelle für diese Bestandsdatenauskunft zu einer bekannten Internetprotokoll-Adresse vorgesehen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 derjenige, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln hat. Schließlich regelt der Verweis in Absatz 3 Satz 2, dass zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlichenfalls die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmitteln festgesetzt werden können.

## **Zu Artikel 3**

### **Zu Nummer 1 (§ 7 BKAG)**

Die Änderungen in § 7 BKAG schaffen die spezielle fachrechtliche Rechtsgrundlage für die Bestandsdatenauskunft für Aufgaben des BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion. Auch diese Ermächtigungsgrundlage begründet eigenständig eine Auskunftsverpflichtung durch die Telekommunikationsunternehmen. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist, dass dies zur Erfüllung der Aufgabe des

Bundeskriminalamtes als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BKAG erforderlich ist.

Das BKA ist in seiner Zentralstellenfunktion nach § 2 BKAG – auch i. V. m. der internationalen Zentralstellenfunktion nach § 3 BKAG – regelmäßig auf die Möglichkeit der Auskunft über Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensten angewiesen. Soweit das BKA im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 BKAG strafverfolgend tätig wird, ist die Regelung des § 100j StPO anwendbar. Soweit das BKA, insbesondere im Rahmen der Unterstützung anderer Polizeibehörden, nach § 2 Absatz 1 i. V. m. mit § 2 Absatz 2 BKAG, tätig ist, bedarf es nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts einer eigenständigen Erhebungsbefugnis, die durch die neuen Absätze 3 und 4 des § 7 BKAG geschaffen wird.

Diese Auskunftsersuchen erfolgen bislang regelmäßig auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 BKAG i. V. m. § 113 TKG, um eine regionale Zuständigkeit z. B. eines Bundeslandes zu ermitteln und den Vorgang dann zuständigkeitshalber abzuverfügen (§ 10 BKAG) oder aber die im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs von ausländischen Polizeien erbetenen Auskünfte als Ergebnismittelung nach Maßgabe des § 14 BKAG übermitteln zu können.

Beispiele für Bestandsdatenauskünfte im Rahmen der Zentralstellenfunktion sind Suizidankündigungen sowie veröffentlichte Amokdrohungen im Internet, die ein unverzügliches Einschreiten zur Ermittlung der suizidgefährdeten Personen bzw. zur Ermittlung des Gefahrenverantwortlichen erforderlich machen. Zur Identifizierung der Betroffenen und damit der Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben müssen zeitnah Bestandsdaten beispielsweise im Zusammenhang mit IP-Adressen oder E-Mail-Accounts erhoben werden.

Die Regelung ist dem Vorbild des § 100j StPO nachgebildet. § 7 Absatz 3 Satz 1 normiert die Auskunftserteilung über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten. Satz 2 betrifft die Auskunftserteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf Zugangscodes (PIN, PUK) unter den Voraussetzungen, die für den Zugriff auf die Zugangssicherungs\_codes maßgeblich sind. Absatz 4 regelt die Erteilung von Auskünften anhand einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse.

### **Zu Nummer 2 (§ 20b BKAG)**

Die eingefügten Absätze 3 und 4 regeln – ebenfalls dem § 100j StPO nachgebildet – die Bestandsdatenauskunft im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des BKA zur Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus gemäß § 4a BKAG. Bestandsdatenauskünfte sind beispielsweise zur Ermittlung der Identität von Gefahrenverantwortlichen, zur Rückverfolgung von Anschlagsdrohungen oder zur Vorbereitung von Anträgen nach § 20l Absatz 3 BKAG erforderlich.

### **Zu Nummer 3 (§ 22 BKAG)**

Die eingefügten Absätze 3 und 4 regeln – ebenfalls dem § 100j StPO nachgebildet – die Bestandsdatenauskunft im Rahmen der Wahrnehmung der Gefahrenabwehraufgaben des BKA nach § 5 BKAG (Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes)

sowie in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 3 BKAG nach § 6 BKAG (Zeugenschutz).

Bestandsdatenauskünfte nach den §§ 5, 22 BKAG zur Ermittlung eines Gefahrenverantwortlichen sind insbesondere erforderlich, wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Schutzperson besteht und ein Straftatbestand nicht oder noch nicht erfüllt ist. Das gilt vor allem bei allgemeinen Drohungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, Anrufe und Mitteilungen mit unklarer Intention, Kontaktankündigungen sowie Kontaktversuche psychisch auffälliger Personen sowie Stalking im Anfangsstadium.

Ein entsprechendes Erfordernis besteht auch für Maßnahmen im Rahmen der Aufgabe des BKA nach § 6 BKAG zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen, deren Aussagen zur Wahrheitserforschung von Bedeutung sind einschließlich deren Angehöriger, wonach sich die Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten durch die Verweisung nach § 26 i. V. m. § 22 BKAG richtet. Für den zu schützenden Personenkreis besteht – wegen der grundsätzlich hohen Gefährdungslage – ständig das potentielle Erfordernis der Ad-hoc-Abklärung/-Beauskunftung von Rufnummern, IP-Adressen, Bestandsdaten oder Zugangsdaten zur Abwehr einer konkreten Gefahr.

## **Zu Artikel 4**

### **Zu Nummer 1 (§ 22a – neu – BPolG)**

#### **Zu den Absätzen 1 und 2**

Mit § 22a Absatz 1 und 2 BPolG wird die Befugnis zu Bestandsdatenauskunft – ebenfalls dem § 100j StPO nachgebildet – auch für die Aufgaben der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr geregelt.

Dies soll insbesondere die Möglichkeiten der Bundespolizei zur Verhinderung von Suiziden oder von schweren Straftaten gegen die kritische Verkehrsinfrastrukturen mit Lebensgefahr für Betroffene und Täter verbessern.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Mitwirkungspflichten sowie die Entschädigung der Provider für Maßnahmen nach dieser Vorschrift nach dem Vorbild des § 20l Absatz 5 BKAG. Soweit die Bundespolizei grundsätzlich den Weg für die Datenübermittlung vorgeben kann, entbindet diese Vorschrift sie nicht von der Pflicht, die nach § 9 BDSG erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherheit hierbei zu berücksichtigen.

### **Zur Nummer 2 (§ 33 Absatz 8 Satz 3 BPolG)**

Die Speicherung von Protokolldaten zum Zwecke der Datenschutzkontrolle ist erforderlich, um eine missbräuchliche Nutzung von Daten zu verhindern, bzw. aufzuklären. Insofern sollte die derzeit kurze Frist von sechs Monaten angemessen verlängert werden. Da sowohl das Bundeskriminalamtgesetz als auch die Polizeigesetze der Länder Speicherfristen von zwölf Monaten vorsehen, ist die Speicherfrist des Bundespolizeigesetzes entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 3 (§ 70 BPolG)**

Dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird grundsätzlich bereits durch Artikel 11 dieses Gesetzes Ge-

nüge getan. Da § 70 ebenfalls das Zitiergebot für andere Eingriffsbefugnisse im BPolG enthält, soll aus Gründen der Einheitlichkeit der Eingriff in Artikel 10 GG zusätzlich zitiert werden.

## **Zu Artikel 5**

### **Zu Nummer 1**

Anpassung der Inhaltsübersicht.

### **Zu Nummer 2 (§ 7 ZFdG)**

Mit den neuen Absätzen 5 und 7 wird die – ebenfalls dem § 100j StPO nachgebildete – Befugnis für das Zollkriminalamt (ZKA) zur Bestandsdatenabfrage bei der Erfüllung seiner Gefahrenabwehraufgaben im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion geregelt.

Für die Aufgabenerfüllung des ZKA als Zentralstelle, u. a. bei der Durchführung der Amts- und Rechtshilfe gemäß § 3 Absatz 6, ist die Bestandsdatenabfrage von Bedeutung, da hier ausländische Dienststellen inländische Kennungen mitteilen, die zum Zeitpunkt des Ersuchens keinem Zuständigkeitsbereich eines Zollfahndungsamtes zugeordnet werden können. Ein weiterer Anwendungsbereich stellt die mögliche Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit im Rahmen der Unterstützung anderer Behörden der Zollverwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dar.

### **Zu Nummer 3 (§ 15 ZFdG)**

Durch die neuen Absätze 2 und 3 des § 15 ZFdG wird die – ebenfalls § 100j StPO nachgebildete – Befugnis zur Bestandsdatenauskunft auch für eigene Gefahrenabwehraufgaben des ZKA geregelt. Bei der Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere bei der Mitwirkung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs sowie bei der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche, kann das ZKA durch die neue Regelung in der Folge bereits Hinweisen zu künftigen Straftatbeständen unter Angabe bisher unbekannter Kennungen mit Hilfe einer Bestandsdatenabfrage nachgehen, um unter anderem Maßnahmen nach § 23a ZFDG vorzubereiten und dadurch Straftaten zu verhüten beziehungsweise unbekannte Straftaten aufzudecken.

### **Zu den Nummern 4, 5 und 7 (§§ 23f, 23g und 41a – neu – ZFdG)**

Die Entschädigungsregelungen für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Beauskunftung von Bestands- und Verkehrsdaten nach § 7 Absatz 5 bis 7, § 15 Absatz 2 bis 4, den §§ 23a, 23g werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in dem neu aufzunehmenden § 41a zusammengefasst.

### **Zu Nummer 6 (§ 27 ZFdG)**

Bei der Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben, insbesondere bei der Mitwirkung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs sowie des grenzüberschreitenden Warenverkehrs können die ZFÄ durch die neue Regelung der Bestandsdatenabfrage in der Folge bereits Hinweisen zu künftigen Straftatbeständen unter Angabe bisher unbekannter Kennungen nachgehen, um Straftaten zu verhüten beziehungsweise unbekannte Straftaten aufzudecken. Hier wird

der Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Befugnis des ZKA in diesem Bereich aufgenommen.

Die neu geregelten Befugnisse werden vorliegend nur als Verweis geregelt, weil dies der Systematik des ZFdG entspricht. Auch bei anderen Befugnissen der Zollfahndungsämter wird auf die entsprechende Befugnisnorm für das ZKA verwiesen.

### **Zu Artikel 6**

#### **Zu § 8d – neu – BVerfSchG**

##### **Zu den Absätzen 1 bis 3**

Mit der Gesetzesänderung wird das Bundesverfassungsschutzgesetz an die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, die dieses in seinem Urteil vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) aufgestellt hat, angepasst. Aus systematischen Gründen wird ein – im Wesentlichen dem § 100j StPO nachgebildeter – neuer § 8d eingefügt.

Die Abfrage von Bestandsdaten liefert sowohl wesentliche Daten für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses als auch Informationen, die das Erkenntnisbild von relevanten Personen erheblich vervollständigen können. Die Abfrage ist daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste erforderlich. In der Vergangenheit wurde diese Abfrage auf § 8 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Verbindung mit § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes gestützt.

##### **Zu Absatz 4**

Hinsichtlich der Entschädigung der zur Auskunft verpflichteten Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten wird auf die einschlägigen Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes verwiesen.

##### **Zu Absatz 5**

Da § 8c bereits bislang ein Zitiergebot für die Eingriffsbefugnisse nach § 8a BVerfSchG enthält, soll aus Gründen der

Einheitlichkeit der Eingriff in Artikel 10 GG für Eingriffe nach § 8d in Absatz 5 zusätzlich zitiert werden, auch wenn dem Zitiergebot grundsätzlich schon durch Artikel 11 genügt wird.

### **Zu Artikel 7**

#### **Zu § 2b – neu – BNDG**

Durch den neuen § 2b BNDG wird durch Verweis auf § 8d Absatz 1 bis 3 BVerfSchG die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft sowie die Entschädigung der zur Auskunft verpflichteten Anbieter von Telekommunikationsdiensten auch für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes geregelt.

### **Zu Artikel 8**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4a Satz 2 MADG)**

In § 4a Satz 2 MADG wird ein bestehender redaktioneller Fehler behoben.

#### **Zu Nummer 2 (§ 4b – neu – MADG)**

Durch den neuen § 4b MADG wird durch Verweis auf § 8d Absatz 1 bis 3 BVerfSchG die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft sowie die Entschädigung der zur Auskunft verpflichteten Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensten auch für die Aufgabenerfüllung des Militärischen Abschirmdienstes geregelt.

### **Zu Artikel 9**

Die Bestandsdatenauskunft anhand von dynamischen Internetprotokoll-Adressen stellt einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG dar. Für derartige Eingriffe gilt das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Dem Zitiergebot wird mit der Vorschrift entsprochen.

### **Zu Artikel 10**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten

**Anlage 2**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

1. Der Bundesrat begrüßt den der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 dienenden Gesetzentwurf und bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch den Verzicht auf die bislang in § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG enthaltenen Beschränkungen der Auskunftserteilung nicht das verfassungsrechtlich noch hinnehmbare Maß unterschritten wird und wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann.

**Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG insbesondere deshalb als verfassungsrechtlich noch hinnehmbar angesehen, weil die Norm eine Beschränkung der Auskünfte auf Einzelfälle vorsieht. Bei verständiger Auslegung der Norm ergebe sich bezogen auf die Gefahrenabwehr das Erfordernis einer konkreten Gefahr im Sinne der polizeilichen Generalklauseln, bezogen auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten das Vorliegen zumindest eines Anfangsverdachts als Voraussetzung solcher Auskünfte. Bezogen auf die Nachrichtendienste könne eine solche Eingriffsschwelle aufgabenbedingt nicht errichtet werden, die Auskunftserteilung müsse aber zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung geboten sein (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2012 – BVerfG 1 BvR 1299/05 –, Rz. 177). Eine explizite Beschränkung der Auskunftserteilung auf Einzelfälle sieht § 113 Absatz 1 TKG-E nicht mehr vor. Sie ist auch in den durch den Gesetzentwurf geänderten Fachgesetzen nicht durchgängig vorgesehen. Diese stellen teils allgemein auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Auskunft beghrenden Stellen ab (so § 7 Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 BKAG-E, § 7 Absatz 5 Satz 1 ZFdG-E). In der Folge erscheint es fraglich, ob die Eingriffsschwelle vor Auskünften nach § 113 Absatz 1 TKG-E noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

2. Der Bundesrat hält es für problematisch, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Verantwortung für die Prüfung auf Rechtmäßigkeit der Auskunftersuchen nicht allein den staatlichen Stellen obliegt, sondern den Providern auferlegt werden soll. „Jedes Auskunftsverlangen“ muss „durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in [§ 113] Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen geprüft“ werden. In der Konsequenz müssen diese das Risiko einer Fehleinschätzung tragen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese ungleiche Risikoverteilung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

verletzt. Provider müssen sich auf ein rechtmäßiges Handeln der abfragenden und somit dazu berechtigten Stellen verlassen können. Der Bundesrat ist überzeugt, dass es nicht zur Aufgabe der Provider gemacht werden kann, rechtsstaatliches Handeln der Behörden zu überprüfen. Der Bundesrat bittet daher, im Gesetz die Vorkehrung zu treffen, dass allein die staatlichen Stellen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Anfragen von Bestandsdaten tragen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die Verwaltung durch die Programmierung und Implementierung der neu einzurichtenden gesicherten elektronischen Schnittstelle derzeit noch nicht genau prognostizierbare Kosten entstehen werden.

**Begründung**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft hat – entgegen den Ausführungen im Vorblatt unter E.3 und in der Begründung unter A.IV.3. – finanzielle Auswirkungen (auch) auf die öffentlichen Haushalte.

§ 113 Absatz 5 Satz 2 TKG-E verpflichtet große Unternehmen, für die Auskunftserteilung eine gesicherte elektronische Schnittstelle bereitzuhalten. Zwar soll nach der Gesetzesbegründung eine Nutzung der Schnittstelle durch die Bedarfsträger nicht verpflichtend sein, um insbesondere im Einzelfall auch auf anderen Wegen eine Auskunft einholen zu können. Allerdings geht die Bundesregierung (siehe Vorblatt E.2 und Begründung A.IV.2) davon aus, dass die Nutzung der neu zu schaffenden gesicherten elektronischen Schnittstelle zu einer zügigeren Abwicklung der Auskunftersuchen führt. Mit diesen Ausführungen gibt die Bundesregierung zu erkennen, dass eine Auskunftserteilung über die gesicherte elektronische Schnittstelle den praktischen Regelfall darstellen und die Schnittstelle folglich von den Bedarfsträgern auf Bundes- und Landesebene eingerichtet und in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle auch genutzt werden soll.

Die Bereitstellung einer gesicherten elektronischen Schnittstelle bei den Bedarfsträgern ist infolge der notwendigen Programmierungs- und Implementierungsarbeiten mit einem finanziellen Aufwand für die öffentliche Verwaltung verbunden, der sich derzeit noch nicht genau prognostizieren lässt.

4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Aufnahme einer Benachrichtigungspflicht der Behörden, die eine Auskunft nach § 113 TKG-E einholen, gegenüber den hier von Betroffenen in das beabsichtigte Gesetz veranlasst ist.

### Begründung

§ 113 TKG-E sieht auch keine Mitteilungspflicht der eine Auskunft nach dieser Norm einholenden Behörden gegenüber den hiervon Betroffenen vor. Eine solche Mitteilungspflicht findet sich auch nicht in den einschlägigen Fachgesetzen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht zwar festgestellt, dass sich aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an Auskünfte gemäß den §§ 112 und 113 TKG kein flächendeckendes Erfordernis einer Benachrichtigung der von einer Auskunft Betroffenen ergebe. Es hat dabei offen gelassen, ob Benachrichtigungspflichten für bestimmte Fälle bereits in den Abrufnormen geboten sein könnten (BVerfG, a. a. O., Rz. 187). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu für den Betroffenen nicht erkennbaren Grundrechtseingriffen „gebietet auch die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG grundsätzlich eine Benachrichtigung, wenn dies Voraussetzung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist“ (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – BVerfG 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – „Großer Lauschangriff“, Rz. 302).

#### 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG), Artikel 2 (§ 100j Absatz 2 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen der Zuordnung dynamischer Internetprotokoll-Adressen eine technikoffenere Formulierung wie etwa „... anhand der zu bestimmten Zeitpunkten vergebenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten ...“ verwendet werden sollte.

### Begründung

Ist die dynamische IP-Adresse sowie die konkrete Zeit der Internetnutzung bekannt, so lässt sich derzeit – zumindest sofern die zur Recherche erforderlichen Verkehrsdaten (noch) vorhanden sind – durch den Netzbetreiber in der Regel der jeweilige Nutzer ermitteln. Dies geschieht mittels automatisierter Recherchen durch den Netzbetreiber in den von ihm erhobenen Verkehrsdaten.

Eine eindeutige Zuordnung setzt jedoch voraus, dass die abgefragte dynamische IP-Adresse zeitgleich nur einmal vergeben ist. Hiervon kann jedoch aufgrund technischer Entwicklungen nicht mehr ausgegangen werden.

Im Rahmen der immer mehr Verbreitung findenden NAPT (Network Address Port Translation)-Technologie werden dynamische IP-Adressen zeitgleich mehrfach an verschiedene Nutzer vergeben. Eine Zuordnung zu einem Nutzer ist lediglich dem Netzbetreiber anhand intern verbogener sogenannter Ports möglich. Anwendung findet diese Technologie vor allem im Bereich der Smartphone-Nutzung. Auch einige Kabelnetzbetreiber greifen auf diese Technologie zurück. Auch im klassischen Bereich der Internetnutzung wird sich die NAPT-Technologie aller Voraussicht nach weiter durchsetzen, was seinen Grund in der Knappheit der (noch) zur Verfügung stehenden IPv4 Adressen hat. Durch die NAPT-Technologie kann eine IP-Adresse zeitgleich theoretisch tausendfach vergeben werden.

Bei Nutzung der NAPT-Technologie ist demnach eine Zuordnung zu einem bestimmten Nutzer allein anhand der dynamischen IP-Adresse nicht mehr möglich. Hierzu ist zusätzlich der sogenannte Port erforderlich. Ungeachtet der Frage, ob und wie lange diese Ports von den Netzbetreibern gespeichert werden – was einheitlich lediglich durch eine auch diesbezügliche Vorratsdatenspeicherung sichergestellt werden könnte –, sollte durch eine technikoffenere Formulierung zumindest ermöglicht werden, dass auch die von den Netzbetreibern intern vergebenen Ports in die Recherche einbezogen werden.

#### 6. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 113 Absatz 4 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 1 § 113 Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort „Über“ die Wörter „das Auskunftersuchen und“ einzufügen, die Wörter „ihren Kundinnen und Kunden“ durch die Wörter „den Betroffenen“ zu ersetzen und nach dem Wort „Dritten“ ist das Wort „gegenüber“ zu streichen.

### Begründung

Zwar entspricht die geplante Neuregelung fast wortgleich der derzeitigen Regelung in § 113 Absatz 4 Satz 2 TKG-E, sie beinhaltet aber – zumindest vom Wortlaut her – nicht die Auskunftersuchen selbst.

Zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung erscheint es daher geboten klarzustellen, dass auch über das Vorliegen von Auskunftersuchen Stillschweigen zu wahren ist.

Auch das Abstellen auf „Kunden“ könnte als zu eng aufgefasst werden, weil es auf die Kundeneigenschaft im Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht ankommt.

#### 7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (§ 149 Absatz 1 Nummer 33 bis 35 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass die Bußgeldbewehrung wegen einer Herausgabe von Zugangssicherungscodes an unberechtigte Behörden oder Dritte erhalten bleibt.

### Begründung

Derzeit ist es den Telekommunikationsanbietern bei Bußgeldandrohung untersagt, Zugangssicherungscodes an für die Bestandsdatenabfrage nicht autorisierte öffentliche Stellen und nicht-öffentliche Dritte weiterzugeben (§ 113 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 TKG i. V. m. § 149 Absatz 1 Nummer 34 und 35 TKG). Der Gesetzesentwurf sieht trotz der besonderen Schutzwürdigkeit von Zugangssicherungscodes vor (§ 149 Absatz 1 Nummer 33, 34 und 35 TKG), dass die Bußgeldandrohung für die Datenweitergabe an unberechtigte Behörden und für das Übermittlungsverbot an Dritte künftig entfallen soll. Der Änderung kann wegen der fehlenden Bezugnahme auf nicht autorisierte Behörden oder Dritte unterstellt werden, dass die Datenweitergabe an Nichtberechtigte künftig keiner Bußgeldbewehrung mehr unterliegen soll. Das ist nicht zu akzeptieren.

8. **Zu Artikel 7a\* – neu –**  
(Anlage 3 Vorbemerkung Absatz 2 JVEG)

Nach Artikel 7\* ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 7a\*

Änderung des Justizvergütungs- und  
-entschädigungsgesetzes

In Anlage 3 Vorbemerkung Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, werden nach der Angabe „101,“ die Angaben „200, 201,“ eingefügt.“

**Begründung**

Änderungen im JVEG sind in dem Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen.

Die Vorbemerkung in Anlage 3 zum JVEG sieht in Absatz 2 bisher schon vor, dass sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 310, 400 und 401 um 20 Prozent ermäßigen, wenn Leistungen durch die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Land oder für mehrere Länder zuständige Kontaktstelle angefordert und abgerechnet werden.

Nach einer mit Blick auf § 113 Absatz 5 Satz 2 TKG-E veranlassten Einführung der gesicherten elektronischen Schnittstelle durch die Bedarfsträger erscheint es auch für den Fall der zentralen Behandlung von Bestandsdatenauskünften durch die Bedarfsträger geboten, diese Kostenermäßigung auch hier vorzunehmen und deshalb die Kostenziffern 200 und 201 des Abschnitts 2 der Anlage 3 zum JVEG ebenfalls in Absatz 2 der Vorbemerkung zu Anlage 3 aufzunehmen. Damit sind (auch) in diesen Fällen die Entschädigungsbeträge um 20 Prozent zu reduzieren, wenn die Datenabfragen über eine zentrale Kontaktstelle des Bedarfsträgers im Sinne der Vorbemerkung zu Anlage 3 angefordert und abgerechnet werden.

Die Reduzierung der Entschädigungsbeträge in diesen Fällen hat nicht nur Bedeutung für die Strafverfolgungsbehörden, sondern auch für die Sicherheitsbehörden, deren gesetzliche Regelungen auf die Entschädigungsregelung des § 23 JVEG samt Anlage 3 verweisen (vgl. § 7 Absatz 5 Satz 2, § 20b Absatz 5 Satz 2, § 22 Absatz 4 Satz 2 BKAG-E; § 22a Absatz 3 Satz 2 BPolG-E; § 8d Absatz 4 BVerfSchG-E).

\* Redaktioneller Hinweis: In dem Gesetzentwurf sind die Artikel 2 ff. nicht in der üblichen Reihenfolge nach dem Fundstellennachweis A aufgeführt. Bei Anordnung der Artikel nach diesem Verzeichnis ist die Änderung des JVEG nach der Änderung der StPO als Artikel 7a einzufügen.

9. **Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**

In Artikel 10 sind die Wörter „am Tag nach der Verkündung“ durch das Datum „1. Juli 2013“ zu ersetzen.

**Begründung**

Durch Artikel 1 wird § 113 TKG neugefasst und damit das manuelle Auskunftsverfahren entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. § 113 Absatz 2 TKG-E sieht vor, dass die Auskunft nur erteilt werden darf, soweit eine berechnete Stelle dies in Textform unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits in seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 (1 BVR 1299/05) fest, dass schlichte Datenerhebungsbefugnisse in Bundes- und auch Landesgesetzen allein nicht als Rechtsgrundlage für den Datenabruf ausreichen. Vielmehr bedarf es für Auskunftsverlangen in Bereichen, deren Regelung dem Landesrecht vorbehalten ist, bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen der Länder, die eine Auskunftspflicht der Telekommunikationsunternehmen eigenständig begründen (vgl. Rz. 167 oder auch 171). Vor dem Hintergrund, dass neue, normenklare Abrufregelungen des Fachrechts erst noch zu erlassen sind, hat das Bundesverfassungsgericht sich letztlich auch zur Schaffung einer Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2013 veranlasst gesehen. Es führte hierzu aus „würden diese Anforderungen sofort wirksam, wären in zahlreichen Fällen [...] Auskünfte zu Telekommunikationsnummern nicht mehr möglich. Auch könnten dynamische IP-Adressen bis zu einer Neuordnung nicht mehr identifiziert werden. Angesichts der Bedeutung solcher Auskünfte für die Aufklärung von Gefahren und Straftaten stehen die Nachteile eines solchen Ergebnisses in keinem Verhältnis zu der vorläufigen Hinnahme einer Praxis, die zwar formell den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, aber im Wesentlichen rechtfertigungsfähig ist“.

Da die Länder die notwendigen Rechtsgrundlagen also für den Datenabruf in den Landesgesetzen erst noch schaffen müssen – im Land Mecklenburg-Vorpommern besteht z. B., wie sicherlich auch in den meisten übrigen Ländern, landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf (u. a. im Sicherheits- und Ordnungsgesetz und Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) –, wird die zwingende Notwendigkeit gesehen, die Nutzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung in vollem Umfang – also noch bis zum 30. Juni 2013 – zu ermöglichen. Parallel kann dann in dieser Zeit eine entsprechende Initiative zur Anpassung des Landesrechts auf den Weg gebracht werden, deren fristgerechtes Inkrafttreten zum 1. Juli 2013 nur unter äußersten Anstrengungen zu erreichen sein wird. Insofern wäre bei einem Inkrafttreten des § 113 TKG-E vor dem 1. Juli 2013 nicht sichergestellt, dass die Länder schon über die notwendigen Abrufregelungen für die in § 113 Absatz 1 TKG-E benannten Daten in ihrem Landes(fach-)recht verfügen. Entsprechende Datenabrufe wären dann nicht mehr möglich.

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates vom 14. Dezember 2012 wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft und sieht durch den vorgeschlagenen Entwurf keine Unterschreitung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Maßes. Es ist vielmehr das Anliegen des Regierungsentwurfs, die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, ohne die bestehenden Befugnisse auszuweiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (Rdnr. 164 ff.) den momentan geltenden § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) aus kompetenzrechtlichen und rechtsstaatlichen Gründen in verfassungskonformer Auslegung dahingehend interpretiert, dass er als ausschließlich an die Telekommunikationsunternehmen adressierte Vorschrift „für sich allein“ eine Auskunftspflicht noch nicht begründe. Ergänzend bedürfe es vielmehr jeweils einer eigenen fachrechtlichen Regelung, die die anfragende Behörde zum Datenabruf ermächtigt. Der Bund könne diese sogenannte „zweite Tür“ nur selber regeln, sofern ihm auch für das Fachrecht die Gesetzgebungskompetenz zukomme. Die Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes genüge hierfür nicht.

Daher sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, dass die Voraussetzungen für die Bestandsdatenauskunft – teils in Abweichung von der längstens bis zum 30. Juni 2013 geltenden Vorgängernorm – nicht (mehr) in § 113 TKG geregelt werden. Vielmehr soll § 113 TKG zukünftig nur noch die datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse für die Telekommunikationsanbieter und damit zusammenhängende Verfahrensfragen regeln (erste Tür). Die eigentlichen Erhebungsbefugnisse der Behörden sind entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts jeweils fachspezifisch zu regeln (zweite Tür). Artikel 2 bis 8 des Regierungsentwurfs enthalten solche fachspezifischen Regelungen, soweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Aus dieser neuen, seitens des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen „dualen“ Gesetzessystematik folgt, dass die im Beschluss des Bundesrats angesprochene Begrenzung der Auskunftserteilung nicht (mehr) in § 113 TKG geregelt werden kann. Denn sie betrifft nicht die Übermittlungspflicht des Telekommunikationsanbieters, sondern die Erhebungsbefugnis der Behörden. Die Voraussetzungen der Auskunftserteilung sind deshalb ausschließlich im jeweiligen Fachrecht zu verankern.

Im Fachrecht sind die im Beschluss geforderten Eingriffsvoraussetzungen jedoch soweit erforderlich bereits enthalten. So setzen etwa Anfragen nach dem vorgeschlagenen § 100j Strafprozessordnung (StPO-E) einen Anfangsverdacht voraus und fordert § 4a des Bundeskriminalamtgesetz-

zes (BKAG) das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Durch diese generellen Voraussetzungen für ein repressives bzw. präventives Tätigwerden ist sichergestellt, dass eine Bestandsdatenauskunft – wie bislang ausdrücklich in § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG geregelt – nur „im Einzelfall“ gefordert werden darf. Dessen ungeachtet wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Sicherungen im Sinne des Anliegens des Bundesrates sich empfehlen.

**Zu Nummer 2**

Die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Abfrage trägt bereits nach dem Regierungsentwurf die jeweils zuständige staatliche Stelle. Die vom Bundesrat zitierte Vorschrift des § 113 Absatz 5 TKG-E soll lediglich sicherstellen, dass auch bei Nutzung der elektronischen Schnittstelle jedes Auskunftersuchen seitens des auskunftspflichtigen Providers hinsichtlich der Einhaltung der formalen Voraussetzungen nach Absatz 2 geprüft wird, also dass eine nach Absatz 3 berechnete Stelle unter Nennung einer Rechtsgrundlage in Textform anfragt. Die formelle und materielle Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anfrage bleibt in der alleinigen Verantwortung der anfragenden staatlichen Stelle.

**Zu Nummer 3**

Die Bundesregierung hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Der Gesetzentwurf sieht keine Verpflichtung für die öffentliche Verwaltung vor, die elektronische Schnittstelle auch zu nutzen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die abfrageberechtigten Stellen Investitionsaufwände für die Nutzung der elektronischen Schnittstelle vor allem dann tätigen, wenn sich für diese aufgrund der Anzahl von Anfragen durch die Nutzung der Schnittstelle entsprechende Einsparungen bei den Betriebs- und vor allem Personalkosten ergeben.

**Zu Nummer 4**

Zutreffend weist der Bundesrat auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24. Januar 2012 hin, wonach sich aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes „für Auskünfte gemäß § 112 und § 113 TKG – auch auf der Ebene der fachrechtlichen Abrufnormen, wo solche Regelungen kompetenzrechtlich anzusiedeln wären (vgl. BVerfGE 125, 260 <346 f.>) – kein flächendeckendes Erfordernis zur Benachrichtigung der von der Auskunft Betroffenen“ ergibt (Absatz-Nummer 187). Die Bundesregierung hat hiernach davon abgesehen, in den fachspezifischen Gesetzen umfassende Benachrichtigungspflichten für alle Fälle der Bestandsdatenauskunft vorzusehen.

Ob sich für spezielle Fälle der Bestandsdatenauskunft – etwa bei Auskünften über Zugangssicherungs-codes oder über den hinter einer Internetprotokoll-Adresse stehenden Anschluss-

inhaber (§ 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG-E) – empfiehlt, Benachrichtigungspflichten vorzusehen, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 6**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 7**

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag unterbreiten, wie die Herausgabe von Zugangssicherungscodes an unberechtigte Behörden oder Dritte sachgerecht sanktioniert werden kann.

**Zu Nummer 8**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 9**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.





